

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 45/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bender B [REDACTED] ,

W[REDACTED] Str. 10, D[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

C[REDACTED] 1, D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Görtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Oktober 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter nicht in der Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Klägers, der Antrag nach § 160 ZPO werde zurückgezogen und eine Entschädigung nach Art. V ZPO-Schluss beantragt, die Rücknahme des 1976 gestellten Antrags auf Entschädigung für Freiheits- und Gesundheitsschaden. Diese Auslegung einer verfahrensbestimmenden Parteierklärung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ist rechtlich möglich, hier sogar naheliegend, weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärte rechtsgrundstützliche Frage auf. Mangels Antrags steht der Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden auch nicht nach § 130 ZPO aF zu.

- 3 -

Die Einwände der Beschwerde gegen das Berufungsurteil und den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 1980 - IX ZB 14/80 -, dem ein gleichartiger Sachverhalt zugrunde liegt, zeigen keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 ZBG auf. Auch die Angriffe gegen das Verfahren im Berufungsrechtzug rechtfertigen die Zulassung nicht (vgl. BGH RnV 1967, 431; BGRZ 81, 53).

Mei

Hankel

